

10.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - Fz - Inzu **Punkt ...** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der
Jugenddelinquenz

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Niedersachsen,
Thüringen -

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 2 und 3 Satz 2 - neu - JGG),
Nr. 1a - neu - (§ 15a - neu - JGG),
Nr. 3a - neu - (§ 76 Satz 1 JGG),
Nr. 7 - neu - (§ 124 JGG),
Artikel 2a - neu - (§ 21 Abs. 1 und 3 StVG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "und die Erziehungsbei-
standschaft" durch die Wörter "sowie die Erziehungs-
beistandschaft und ein Fahrverbot (§ 15a)" ersetzt.

...

bb) < ... wie Buchstabe a des Gesetzentwurfs >

cc) < ... wie Buchstabe b des Gesetzentwurfs >

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden." '

bb) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

Fahrverbot

Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches findet Anwendung." '

cc) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 76 Satz 1 werden die Wörter "auf ein Fahrverbot erkennen," gestrichen.'

dd) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

'7. § 124 wird wie folgt gefasst:

"§ 124

Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Buchstabe c und d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden." '

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern "§ 44 des

Strafgesetzbuches" die Wörter ", nach § 15a des Jugendgerichtsgesetzes" eingefügt.'

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" ist nach dem ersten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Der Entwurf sieht den Ausbau des Fahrverbots zu einer vollwertigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts vor. Der Anwendungsbereich dieser sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht anerkannt wirksamen Sanktion soll dabei für alle Arten von Straftaten eröffnet werden."

- b) In der Allgemeinen Begründung ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Das Fahrverbot soll im Jugendstrafrecht zu einer eigenständigen, nicht auf Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr beschränkten Sanktion ausgebaut werden. Im Hinblick darauf, dass das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen. Der Entwurf schlägt vor, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, dass die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden soll und somit die Denkmittelwirkung im Vordergrund steht. Die Höchstdauer des Fahrverbots soll drei Monate betragen. Dies erscheint unter erzieherischen Aspekten ausreichend."

- c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 ist nach dem ersten Absatz folgender Absatz anzufügen:

"Um das als weiteres Zuchtmittel vorgesehene Fahrverbot auch neben einer Jugendstrafe anordnen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 erforderlich. Dabei wird durch den Klammerhinweis "(§ 15a)" deutlich gemacht, dass

es um das Fahrverbot nach dieser Vorschrift geht. Demgegenüber soll das Fahrverbot nach § 44 StGB im Jugendstrafrecht keine Anwendung finden. Dies wird im neuen § 8 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich klargestellt.'

bb) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"Zu Nummer 1a (§ 15a JGG)

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Fahrverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Diese Sanktion kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Jugendlichen dadurch, dass ihm die Benutzung des Kraftfahrzeugs untersagt wird, in ausreichender Weise das Unrecht seiner Tat zu Bewusstsein gebracht werden kann.

Das Fahrverbot wird in gleicher Weise wie ein nach § 44 StGB angeordnetes Fahrverbot vollstreckt. § 44 Abs. 3 und 4 StGB wird daher auch auf das Fahrverbot nach § 15a für anwendbar erklärt."

cc) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'Zu Nummer 6a (§ 76 Satz 1 JGG)

Das Fahrverbot nach § 15a wird als Zuchtmittel bereits vom Wortlaut des § 76 Satz 1 ("Zuchtmittel verhängen") erfasst, so dass eine gesonderte Erwähnung entbehrlich ist. Das Fahrverbot nach § 44 StGB, das bisher in § 76 Satz 1 angesprochen wurde, soll im Jugendstrafrecht keine Anwendung finden, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2.'

dd) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 10 anzufügen:

'Zu Nummer 10 (§ 124 JGG)

Die Einführung des Fahrverbots als weiteres Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz würde eine Anpassung der Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe c und d des Einigungsvertrags notwendig machen. Dort wurde der Begriff des "Zuchtmittels" nicht für das Beitrittsgebiet übernommen, sondern im Jugendgerichtsgesetz jeweils durch die Worte "Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest" ersetzt. Im Interesse der

Übersichtlichkeit und sprachlicher Klarheit schlägt der Entwurf vor, diese Aufzählung nicht um das Wort "Fahrverbot" zu ergänzen, sondern den Begriff des "Zuchtmittels" bundesweit einzuführen.'

- d) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 ist folgende Einzelbegründung zu Artikel 2a einzufügen:

"Zu Artikel 2a (§ 21 StVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem neu geschaffenen § 15a JGG. Die Sanktionierung etwaiger Verstöße soll die Einhaltung des Fahrverbots gewährleisten."

Begründung (nur für das Plenum):

Der Antrag sieht ein als eigenständige Sanktionsmöglichkeit des Jugendstrafrechts ausgestaltetes Fahrverbot vor. Die nachhaltige erzieherische Wirkung, die von einem Fahrverbot ausgehen kann, soll nicht nur bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, sondern auch zur Ahndung sonstiger Kriminalität nutzbar gemacht werden. Gerade bei jungen Menschen kommt der Nutzung eines Kraftfahrzeugs oft ein besonderer Prestigewert zu. Ein Fahrverbot wird daher von den meisten Jugendlichen und Heranwachsenden auch mit Blick auf ihre Stellung unter Gleichaltrigen als deutlich spürbares Übel empfunden werden. Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll dem Jugendrichter allgemein die Möglichkeit eröffnet werden, diese Maßnahme einzusetzen, um jugendlichen Tätern das von ihnen begangene Unrecht eindringlich ins Bewusstsein zu bringen und sie zum Nachdenken zu zwingen. Im Hinblick auf die besondere Sanktionsempfindlichkeit von Jugendlichen und im Hinblick auf die beabsichtigte Denkwirkung der Maßnahme ist eine Höchstdauer des Fahrverbots von drei Monaten vorgesehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 10 Abs. 1 Satz 3 JGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 10 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden." "

Folgeänderungen:

a) In der Allgemeinen Begründung ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Der Entwurf ergänzt ferner den Katalog der Weisungen in § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG um die Meldepflicht. Durch eine solche Weisung kann dem Jugendlichen oder Heranwachsenden beispielsweise unmöglich gemacht werden, bestimmte Veranstaltungen zu besuchen. Dadurch lässt sich z. B. verhindern, dass er als "Hooligan" zu Fußballspielen anreist.'

b) In der Einzelbegründung zu Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'Zu Nummer 1a (§ 10 Abs. 1 Satz 3 JGG)

Durch die Aufnahme der Meldepflicht in den Katalog des § 10 Abs. 1 Satz 3 soll die Zulässigkeit einer solchen Weisung klargestellt werden. Nach geltendem Recht wird die Meldeweisung von Teilen des juristischen Schrifttums als unzulässig erachtet (vgl. z. B. Eisenberg, JGG, § 10 Rdnr. 8).

Dem Jugendlichen oder Heranwachsenden aufzuerlegen, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden, kann als spürbare Einflussnahme auf sein Freizeitverhalten hohe erzieherische Wirkung haben. Die Einengung seines Freiheitsraums kann zudem eine effektive Präventionsmaßnahme darstellen. So kann mit der Meldepflicht z. B. gezielt der Besuch bestimmter Veranstaltungen wie rechtsextremistischer Konzerte oder der Stadionbesuch als "Hooligan" unmöglich gemacht werden.'

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1a wird Bezug genommen.

B.

3. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

4. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,
Ministerin Corinna Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

D.

Im **Ausschusses für Frauen und Jugend** ist eine Empfehlung nicht zu Stande gekommen.